

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH zur GasGVV**

### **1. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)**

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Staßfurt GmbH alle zur Bildung des Arbeits- und Abrechnungspreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Arbeits- und Abrechnungspreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

### **2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)**

Die Abrechnung für geliefertes Gas erfolgt für die einzelnen Abnahmestellen in monatlichen Abschlägen. Einmal jährlich erfolgt die Endabrechnung nach Ablesung der Zählerdaten.

### **3. Zahlungsweise (§16 GasVV)**

Die Zahlung der Abschläge und der Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt durch Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung).

### **4. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)**

Rückständige Zahlungen für Leistungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem aktuellen Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen berechnet. Dieses Preisblatt ist als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage beigefügt. Der Kunde hat anfallende Bankgebühren für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Staßfurt GmbH zu erstatten.

### **5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden mit einer Pauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen. Wird der Kunde trotz vereinbarten Termins nicht angetroffen, wird ein zusätzliches Wegegeld laut Preisblatt erhoben.

### **6. Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.